

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 08 03 1993

BK 29/3/93

Beiliegend 25 Ausfertigungen **Mit der Bitte um:**

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

unserer Stellungnahme zu Entwürfen d. Bundesministeriums für Unterricht u. Kunst, vom 19. Jänner 1993, f. Novellen z. Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz u. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit d. gemeinsamen Unterr. behinderter Kinder;
ohne Begleitschreiben an: u. nicht behinderter Kinder;

Zl. 12.690/2-III/2/93

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

GESETZENTWURF
11. MRZ. 1993
15. März 1993

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

A. Bauer + Alfred Kortelevy

30/11/2018

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 29/2/93

Wien, 08 03 1993

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz nimmt im Begutachtungsverfahren zu den Entwürfen für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder - BMUK Z1. 12.690/2-III/2/93 vom 19. Jänner 1993 - wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Bemerkungen:

Der Katholischen Kirche Österreichs ist die Einbindung und Integration behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben ein wichtiges Grundanliegen. Diese Einbindung muß sich unter Berücksichtigung des vorrangigen Erziehungsrechtes der Eltern auch auf den Bereich der Schule erstrecken. Schulische Angebote, die im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung eine bestmögliche Förderung für jedes Kind gewährleisten und dadurch den Eltern und Erziehungsberechtigten im Sinne des Grundsatzes der Subsidiarität Hilfe und Unterstützung bieten, werden daher grundsätzlich begrüßt.

Es ist erfreulich, daß - dem Anliegen des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates Rechnung tragend - ein politischer Grundkonsens erzielt werden konnte und die aus den Schulversuchen zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder gesicherten Ergebnisse im Grundschulbereich in das Regelschulwesen übernommen werden können.

Durch eine flexible Zuordnung von Lehrplaninhalten der Volksschule bzw. der Sonderschule werden für Kinder mit besonderem Förderbedarf individuell bestmögliche schulische Entwicklungsmöglichkeiten geboten.

Dem Elternrecht wird insoferne entsprochen, als den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eine Wahlmöglichkeit für die Betreuung ihrer behinderten Kinder entweder in der Sonder-

schule oder in einer Volksschule mit entsprechenden Fördermöglichkeiten geboten wird.

Es muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß zur praktischen und effizienten Umsetzung weitere Maßnahmen dringend geboten erscheinen.

Es wird vor allem notwendig sein, sowohl die Eltern als auch die Lehrer und sonstigen Schulverantwortlichen auf die neue Situation vorzubereiten. Eine verbindliche Fort- und Weiterbildung der Integrationslehrer sollte in verstärktem Maße vorgesehen werden. Die Ausbildung an Pädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Akademien müßte auf die neuen sonderpädagogischen Erfordernisse ausgerichtet werden. Unter anderem müßte die Zuweisung ausreichender Lehrerwochenstunden für alle integrativen Betreuungsformen bundesweit sichergestellt werden.

2. Integration an katholischen Privatschulen:

Die katholischen Privatschulen haben bereits bisher im Rahmen der Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder gemäß § 131 a SchOG aber auch außerhalb der Schulversuche nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten und nach Maßgabe eines sonderpädagogischen Förderbedarfes vor allem Einzelintegration durchgeführt.

Eine möglichst standortbezogene und den jeweiligen Elternwünschen gemäße sonderpädagogische Förderung im Sinne der vorliegenden Entwürfe würde für die privaten Schulerhalter zusätzliche finanzielle Belastungen nach sich ziehen, die in der Regel nicht auf die Eltern übertragen werden können. Für diese finanzielle Belastung, die vor allem aus der Führung von Integrationsklassen mit verminderter Klassenschülerzahl und aus allenfalls erforderlichen Bau- und Einrichtungsmaßnahmen resultiert, müßte ein Ausgleich bzw. eine Abgeltung durch den Bund oder durch die Länder erfolgen.

Für die katholischen Privatschulen (Volksschulen und Sonderschulen) sollen im übrigen die gleichen pädagogischen, organisatorischen, personellen, dienst- und besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen wie für vergleichbare öffentliche Schulen gelten.

Im Entwurf der 15. SchOG-Novelle soll bei den Bestimmungen über die "Sonderpädagogischen Zentren" im § 27 a Abs 3 das Wort "Landeslehrer" durch das Wort "Lehrer" ersetzt werden, da an privaten Volksschulen auch Vergütungslehrer gemäß § 19 Abs 3 des Privatschulgesetzes tätig sind.

3. Integration im Religionsunterricht

Im Rahmen der Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder war der Religionsunterricht nach Bundesländern unterschiedlich eingebunden.

Soweit z.B. in Wien für die integrative Betreuung von schwerst- bzw. mehrfachbehinderten Schülern das Modell der Integrationsklasse mit ständiger Anwesenheit von zwei Lehrern gewählt wurde, war auch der Einsatz eines zweiten Religionslehrers in diesen Klassen möglich.

Eine bestmögliche sonderpädagogische Förderung in Integrationsklassen ist auch im Regelschulwesen nur dann umfassend gewährleistet, wenn im Falle des Einsatzes eines zweiten Klassenlehrers auch im Religionsunterricht ein zweiter Lehrer eingesetzt werden kann.

Für den Religionsunterricht und die Religionslehrer müssen ceteris paribus die gleichen Rahmenbedingungen wie für den übrigen Unterricht gelten.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ersucht dringend, im Stellenplan für den zusätzlichen Lehrbedarf vorzusorgen.

Im Entwurf der 15. SchOG-Novelle soll bei den Bestimmungen über die "Sonderpädagogischen Zentren" im § 27 a Abs 3 das Wort "Landeslehrer" durch das Wort "Lehrer" ersetzt werden, da an öffentlichen Volksschulen auch kirchlich bestellte Religionslehrer tätig sind.

Es müßte weiters sichergestellt sein, daß die den "Sonderpädagogischen Zentren" übertragenen Aufgaben auch den Religionsunterricht umfassen und allenfalls von einem Religionslehrer dieses Zentrums ausgeübt werden können.

4. Zu Z. 4 (Schulorganisationsgesetz):

§ 13 Abs. 1 soll lauten:

"(1) Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen."

§ 13 Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden:

"(2) In Volksschulklassen, in denen nicht behinderte Kinder und Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, sind bei Bedarf ständig zwei Klassenlehrer (Volksschullehrer und entsprechend sonderpädagogisch ausgebildete Lehrer) sowie zwei Lehrer für einzelne Gegenstände einzusetzen."

Begründung:

Den positiven Erfahrungen der Schulversuche soll entsprochen werden.



Alfred Kostelecky
Bischof Dr. Alfred Kostelecky)

Sekretär
der Bischofskonferenz

